OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607683/4/WP/HUE**

Datum: **Linz, 9. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 22. Juli 2025, GZ: BHGM/925070080983/25, wegen einer Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 80 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Strafverfügung vom 15. Juli 2025 verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden in Anwendung des § 99 Abs 2e StVO 1960 über den Beschwerdeführer (Bf) eine Geldstrafe idHv 550 Euro, da dieser eine Verwaltungsübertretung gemäß § 52 lit a Z10 begangen habe. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf Einspruch, eingeschränkt auf die Strafhöhe. Daraufhin erließ die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (belangte Behörde, bB) das in Beschwerde gezogene Straferkenntnis, in welchem die Geldstrafe auf 400 Euro reduziert wurde.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, dass er Schüler gewesen sei und derzeit als Grundwehrdiener etwa 500 Euro erhalte. Es erging gleichzeitig das Ersuchen, „die Mindeststrafe zu bedenken".

2.1. Mit Schreiben vom 30. Juli 2025 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) zur Entscheidung vor.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht ersuchte den Bf mit Mail vom 14. August 2025 innerhalb Frist u.a. um Vorlage eines aktuellen Lohnzettels zur Untermauerung seines Vorbringens.

2.3. Mit Mail vom 15. August 2025 übermittelte der Bf dem Landesverwaltungsgericht einen Kontoauszug über die Überweisung von 605,58 Euro an den Bf als Geldleistung für August 2025 vom „Kdo Landstreitkräfte".

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf verwirklichte am 13. Juli 2025 gegen 15:49 Uhr eine Verwaltungsübertretung gemäß § 52 lit a Z10 StVO 1960, indem er mit dem Motorrad mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) in der Gemeinde B__, L544, Str.km 3,7, C__, außerhalb des Ortsgebietes die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 56 km/h überschritten hat. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu seinen Gunsten abgezogen. Der Bf verfügt derzeit über ein monatliches Einkommen von rund 600 Euro [Strafverfügung, Beschwerde, Kontoauszug]. Er ist

unbescholten [Straferkenntnis]. Mangels Angaben durch den Bf wird zur Strafbemessung zusätzlich kein relevantes Vermögen und werden keine Sorgepflichten angenommen.

2. Beweiswürdigung:

Der oben dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG entfallen, da aufgrund der Einschränkung des Einspruchs gegen die Strafverfügung im Beschwerdeverfahren ausschließlich die Strafhöhe zu überprüfen ist und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht beantragt wurde.

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Aufgrund des – auf die Strafhöhe eingeschränkten – Beschwerdeverfahrens ist die Strafverfügung im Umfang der Schuld in Rechtskraft erwachsen. Folglich besteht hinsichtlich des Schuldausspruches Bindungswirkung für das verwaltungsgerichtliche Verfahren und bildet den Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Strafbemessung. Der Strafbemessung hat die bB die Einspruchsangaben des Bf zugrunde gelegt. Strafmildernd hat die bB den Milderungsrund der Unbescholtenheit berücksichtigt.

2. § 99 Abs 2e StVO 1960 zufolge begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

3. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände

und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Vorab ist diesbezüglich festzuhalten, dass der Verkehrssicherheit als verletztem Schutzgut ein sehr hoher Stellenwert einzuräumen ist und von massiven Geschwindigkeitsüberschreitungen eine erhebliche Gefährdung ausgeht.

Konkret hat der Bf die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h nicht nur knapp, sondern sogar wesentlich um 56 km/h überschritten. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor dem Hintergrund der merklichen Reduktion der verhängten Geldstrafe ausgehend von der Strafverfügung in Ansehung der angegebenen bzw. angenommenen persönlichen Verhältnisse des Bf und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Unbescholtenheit als tat- und schuldangemessen, wobei der gesetzliche Strafrahmen zu 8 % ausgeschöpft wurde. Die verhängte Geldstrafe liegt um 100 Euro über der gesetzlichen Mindeststrafe und damit im unteren Bereich des möglichen Strafrahmens. Diese Strafe ist in Anbetracht der Bedeutung des geschützten Rechtsguts und der Intensität seiner Beeinträchtigung auch notwendig, um den Bf in Hinkunft von ähnlichen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Das Verschulden ist geringfügig, wenn - unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) - das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. etwa VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).

Die Erteilung einer Ermahnung im vorliegenden Fall ist nicht möglich, weil das tatbildmäßige Verhalten des Bf gerade einen typischen Fall des nach der anzuwendenden Strafbestimmung verpönten Verhaltens darstellt und auch die Bedeutung des gegenständlich geschützten Rechtsguts nicht als gering anzusehen ist.

Gemäß § 52 Abs 2 VwGVG sind 20 vH der Geldstrafe als Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben, wenn das Straferkenntnis bestätigt wird. Der Beitrag zu den Verfahrenskosten war daher entsprechend vorzuschreiben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beantworten war; dies insbesondere, da Fragen der Strafbemessung stets an den Umständen des Einzelfalles zu beantworten sind.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil